

Ausgangsbeschränkungen werden Fall fürs Höchstgericht

Grundrechte. Die ersten Juristen wollen beim Verfassungsgerichtshof gegen die von der Regierung verfügten Covid-19-Maßnahmen vorgehen.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Die wegen der Corona-Pandemie in Österreich verhängten Ausgangsbeschränkungen werden ein Fall für den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Der niederösterreichische Jurist Dominik Prankl, Assistent an der Sigmund Freud Privat Universität (SFU) Wien, hat einen Individualantrag gegen jene Verordnung von Gesundheitsminister Rudolf Anschober (Grüne) eingebracht, der zufolge das Betreten öffentlicher Orte nur noch unter eng umschriebenen Voraussetzungen erlaubt ist. Prankl hält nicht nur die Verordnung für illegal, sondern kritisiert auch die ihr zu Grunde liegende Ermächtigung als verfassungswidrig.

Prankl hält sich derzeit etwa 100 Kilometer südwestlich von Wien bei seiner Mutter in Oberndorf an der Melk (Bezirk Scheibbs) auf. Er kann seine Wohnung in Wien nicht erreichen, weil er dazu öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen müsste, aber nicht darf: Das wäre nur zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr, zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, zum Einkaufen von Lebensmitteln oder für berufliche Zwecke zulässig. Seine Uni hat ihm aber Home-Office verordnet.

Strafe muss man nicht riskieren

Die einzige Möglichkeit, nach Wien zu kommen, bestünde für Prankl darin, sich über das Verbot hinwegzusetzen und eine Strafe zu riskieren. Und das ist genau der Ansatzpunkt, weshalb der Jurist meint, den VfGH ausnahmsweise direkt mit seinem Individualantrag anrufen zu können und nicht erst eine anfechtbare Entscheidung abwarten zu müssen: Sich eigens bestrafen lassen müsse man sich nicht, um vor das Höchstgericht zu kommen.

Eingebracht hat den Antrag Anwalt Max Leitner, der als Professor an der SFU Prankls Chef ist. Prankl wirft dem Gesetzgeber unter

anderem vor, mit dem Covid-19-Maßnahmengesetz das Recht auf persönliche Freiheit zu verletzen. Dieses darf laut Verfassung zwar aus verschiedenen Gründen beschränkt werden; im Zusammenhang mit ansteckenden Krankheiten aber nur bei Personen, die Grund zur Annahme geben, selbst eine Gefahrenquelle zu sein, also infiziert oder ein Verdachtsfall zu sein. Außerdem werde das „Auftreten von Covid-19“, das den Gesundheitsminister zum Handeln ermächtigt, nicht näher präzisiert: „Braucht es dafür 10, 100, 1000 oder 10.000 Infizierte?“, fragt Prankl im Gespräch mit der „Presse“. Auch fehlten Kriterien dafür, wann ein Betretungsverbot „erforderlich“ ist.

Wo sind die „bestimmten Orte“?

Immerhin beschränke das Gesetz die Verordnungsermächtigung auf „bestimmte Orte“ – eine Determinante, über die sich der Gesundheitsminister laut Prankl aber hinwegsetze: Denn das generelle Betretungsverbot enthalte keine ortsbezogenen, sondern funktionsbezogene Ausnahmen. Demgegenüber müsste bei einer derart intensiven Einschränkung der Grundrechte – neben der persönlichen Freiheit auch die Freizügigkeit, die Erwerbsfreiheit und die Eigentumsfreiheit – jeweils geprüft werden, ob sie nach den örtlichen Gegebenheiten überhaupt erforderlich ist.

Wie die Austria Presseagentur berichtet, bekämpft auch der Wiener Anwalt Roman Schiessler die Ausgangsbeschränkungen für einige Mandanten beim VfGH. Sie seien ohne Bezug auf medizinische bzw. epidemiologische Parameter und Bedingungen verfügt worden; außerdem werde nicht erklärt, warum die Corona-Epidemie dazu geführt habe und warum andere Epidemien wie die Influenza mit mehr Todesopfern nicht. Schließlich kritisiert Anwalt Schiessler, dass die Maßnahmen nicht auf besonders gefährdete Gruppen beschränkt werden.